

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung:²

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“

Neufassung vom 17.04.2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Träger des Studiengangs und Studiengangsleitung
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium
- § 6 Studienfachberatung

- § 7 Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan
- § 8 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 10 Prüfungen in den Basispflichtmodulen und im Wahlpflichtmodul
- § 11 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Täuschung
- § 14 Bewertung von Prüfungen
- § 15 Berechnung der Gesamtnote
- § 16 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 17 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

**§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 27.01.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, werden für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt konkretisiert oder ergänzt.

**§ 2
Ziele des Studiums
(§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)**

(1) Durch diesen konsekutiven Masterstudiengang sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht sowie die Fähigkeit erwerben, diese Kenntnisse in der Forschung und/oder ihrer späteren Berufspraxis anzuwenden.

(2) ¹Die Studierenden sollen nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Ziele insbe-

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 08.05.2019 ihre Genehmigung erteilt.

sondere die Fähigkeit erwerben, komplexe Rechtsfragen aus unterschiedlichen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mündlich und schriftlich zu bewältigen.²Hierbei wird insbesondere Wert gelegt auf

- umfassende Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts, die in den in Anlagen II und III dieser Ordnung konkretisierten Basispflichtmodulen und im Wahlpflichtmodul vermittelt werden,
- die Fähigkeit, unter Einbeziehung internationalrechtlicher Bezüge komplexe Rechtsfragen aus den vorgenannten Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts insbesondere unter Berücksichtigung von Forschung und Rechtsprechung untersuchen sowie mündlich und schriftlich beantworten zu können,
- Diskurs-, Team- und Kommunikationsfähigkeiten, insbes. die Fähigkeit, wissenschaftlich abgesichert, methodisch richtig und praktisch vernünftig argumentieren und vortragen zu können,
- Einblicke in die Praxis des Europäischen Wirtschaftsrechts, die v.a. durch ergänzende Veranstaltungen des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union (fireu) vermittelt werden sollen.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 u. § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums „Europäisches Wirtschaftsrecht“ verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

§ 4

Träger des Studiengangs und Studien- gangsleitung

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebots trägt die Juristische Fakultät.

(2) ¹Der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sind Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und werden von dem Dekan oder von der Dekanin der Juristischen Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union jeweils für vier Jahre benannt. ²Wiederernennungen sind möglich.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 1 S. 2 u. 3, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 ASPO)

(1) Das Studium zum ersten Fachsemester wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(3) Der zeitliche Ablauf für das Studium richtet sich nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage II dieser Ordnung.

(4) ¹Studierende, die aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können auf Antrag in bestimmten Fällen in Teilzeit studieren (§ 5 Abs. 3 ASPO). ²Näheres regelt die Rahmenordnung für das Teilzeitstudium der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung. ³Einem Antrag auf individuelles Teilzeitstudium wird nur entsprochen, wenn diesem eine individuelle Studienverlaufsplanung vorausgegangen ist, aus der eine schriftliche Teilzeitstudienvereinbarung zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der oder dem Studierenden hervorgegangen ist, die durch Unterschrift der oder des Studierenden sowie der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestätigt worden ist. ⁴Die individuelle Studienverlaufsplanung hält die Abweichungen vom regulären Studienverlaufsplan gemäß § 7 in

Verbindung mit Anlage II dieser Ordnung fest.

§ 6

Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 4 u. 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Abs. 2 S. 2 u. 20 Abs. 3 S. 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie eine erforderliche studienbegleitende Modulprüfungsleistung oder die Abschlussprüfung nicht innerhalb einer Prüfungsfrist von vier Semestern erfolgreich abgelegt haben. ²Diese Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Modulprüfungsleistung bzw. Masterprüfung nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage II dieser Ordnung regulär – unter Berücksichtigung einer Regelstudienzeit von zwei Semestern – abzulegen ist.

(2) Verantwortlich für die verpflichtende Studienfachberatung ist der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung.

(3) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung erfolgt in einem persönlichen Gespräch zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach Abs. 2. ²In Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Die Ergebnisse des Gesprächs werden in der Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 u. 4 ASPO festgehalten. ⁴Der Prüfungsausschuss ist über die Ergebnisse dieser Studienfachberatung schriftlich zu unterrichten.

(4) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prü-

fungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) Die Studienverlaufsvereinbarung enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Analyse des bisherigen Studienverlaufs,
- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- gemeinsam in der Studienfachberatung erarbeitete Lösungsmöglichkeiten,
- Verpflichtung des oder der Studierenden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele (z.B. Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit Betreuer oder Betreuerin der Abschlussarbeit),
- Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen der Hochschule zur Förderung des weiteren Studienverlaufs (z.B. Erstellen eines Zeitplans für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern oder 15 ECTS-Credits in Teilzeitsemestern),
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind,
- Hinweis auf die Folge der Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG bei Nichtabschluss oder Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

§ 7

Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 u. § 7 ASPO)

(1) ¹Das Studium verteilt sich auf zwei Semester. ²Der Studienumfang beträgt 60 ECTS-Credits.

(2) ¹Das Basispflichtstudium gliedert sich in vier Basispflichtmodule, welche im ersten Semester zu absolvieren sind und zusammen 36 ECTS-Credits umfassen:

- Europäische Wirtschaftsverfassung

- Europäisches Wettbewerbsrecht
- Europäisches Privatrecht
- Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr

²Die Teilnahme an den Basispflichtmodulen, die jeweils aus den zwei in Anlage II dieser Ordnung genannten Veranstaltungen bestehen, ist für alle Studierenden des Masterstudiengangs verpflichtend.

(3) ¹Das Wahlpflichtstudium, welches im zweiten Semester zu absolvieren ist, umfasst ein Wahlpflichtmodul. ²Dieses gliedert sich in verschiedene Lehrveranstaltungen, von denen drei Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen 9 ECTS-Credits zu wählen sind. ³Die Wahlpflichtveranstaltungen sind Anhang II dieser Ordnung zu entnehmen.

(4) ¹Die Studierenden legen bis zum ersten Tag der dritten Vorlesungswoche des zweiten Semesters verbindlich ihre gewählten Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 9 ECTS-Credits fest. ²Dazu ist das bereitgestellte Formular zu verwenden. ³Die Teilnahme an den gewählten Veranstaltungen ist verpflichtend.

(5) Parallel zum Wahlpflichtmodul fertigen die Studierenden im zweiten Semester ihre Masterarbeit gemäß § 12 dieser Ordnung mit einem Umfang von 15 ECTS-Credits an.

(6) ¹Die zeitliche Abfolge der Module, deren jeweiliger Angebotsturnus, ECTS-Credits sowie die Modulinhalte ergeben sich aus den Anlagen I und II, welche verbindliche Bestandteile dieser Ordnung darstellen. ²Die Angaben nach S. 1 sowie Näheres zu Gegenstand, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 10 sind in der verlinkten Anlage III dieser Ordnung enthalten.

(7) ¹Das Lehrangebot wird vor allem in Form von Vorlesungen abgedeckt. ²Weitere Formen sind möglich, aber nicht verpflichtend. ³Die Festlegung dieser Form wird in der verlinkten Modulbeschreibung in Anlage III dieser Ordnung getroffen.

(8) Die Ausgestaltung des Lehrangebots gemäß Anlage II dieser Ordnung gilt vorbehaltlich eventuell auftretender organisatorischer Änderungen.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 u. 3, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 23 Abs. 5 S. 1 u. 3, Abs. 6 S. 1 u. 2 ASPO)

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen der Prüfungen der einzelnen Module sowie die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit. ²Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) Die nähere Einteilung der Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen für die jeweiligen Prüfungsformen richtet sich nach § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 1 u. 3, Abs. 6 S. 1 u. 2 sowie § 17 Abs. 3 ASPO.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten **(zu § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Es ist das auf der Website des Studiengangs unter der Rubrik „Anträge/Formulare“ bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. ³Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen erfolgen. ⁴Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss

eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁵Die Anerkennungsprüfung wird von derjenigen Hochschullehrerin oder demjenigen Hochschullehrer durchgeführt, deren oder dessen Veranstaltung im jeweiligen Modul durch die Anerkennung betroffen ist. ⁶Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele. ⁷Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. ⁸Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang 25–30 Seiten bei einer Bearbeitungsfrist von 4 Wochen; § 12 Abs. 3 S. 2 u. 3, Abs. 4 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

(4) Im Prüfungszeugnis und im Diploma Supplement nach § 16 dieser Ordnung wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden (§ 12 Abs. 5 ASPO).

§ 10

Prüfungen in den Basispflichtmodulen und im Wahlpflichtmodul (zu § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 1 u. 3, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 3 u. § 25 Abs. 2 ASPO)

(1) Die Prüfungen zu den Basispflichtmodulen und zum Wahlpflichtmodul sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 dieser Ordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul bzw. der jeweiligen Veranstaltung erreicht haben.

(2) ¹Zu jedem Modul und zu jeder gewählten Veranstaltung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Dieser Leistungsnachweis kann durch eine Klausur im Umfang von mindestens 90 Minuten, eine mündliche Prüfung oder ein Referat im Umfang von mindestens 15 Minuten oder eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden. ³Die Festlegung der Form und des näheren Umfangs der Prüfungsleistung erfolgt in der verlinkten Modulbeschreibung in Anlage III dieser Ordnung.

(3) ¹Zu allen Leistungsnachweisen nach Abs. 2, die gemäß der Festlegung in Anlage III dieser Ordnung in Klausurform zu erbringen sind, erfolgt die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 3 ASPO für jeden Studierenden und jede Studierende automatisch zum jeweils festgelegten Prüfungstermin zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an dasjenige Semester, in dem die betreffende Veranstaltung stattgefunden hat (erster Prüfungstermin). ²Die Teilnahme an einem gesonderten Prüfungstermin gegen Ende der sich an dieses Semester anschließenden vorlesungsfreien Zeit (zweiter Prüfungstermin) ist nur zulässig,

a) soweit Studierende am ersten Prüfungstermin aus einem triftigen Grund nicht teilgenommen haben (§ 20 Abs. 3 ASPO) oder

b) wenn das jeweilige Modul insgesamt im ersten Prüfungstermin nicht bestanden ist (§ 11 dieser Ordnung, § 25 Abs. 2 ASPO).

³Der Prüfungsausschuss kann im Falle von Krankheit des bzw. der Studierenden außer einem ärztlichen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen (§ 20 Abs. 3 S. 3 ASPO). ⁴Die Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin erfolgt, soweit sie zulässig ist, automatisch. ⁵Ein zweiter Prüfungstermin wird nur dann und nur insoweit angeboten, als für mindestens einen Studierenden oder eine Studierende Voraussetzungen nach S. 2 Buchst. a) oder b) vorliegen; soweit dies nicht der Fall ist, findet kein zweiter Prüfungstermin statt.

(4) ¹Leistungsnachweise nach Abs. 2, die gemäß der Festlegung in Anlage III dieser Ordnung in Form eines Referats, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden, werden

in Absprache mit dem oder der Prüfenden im Laufe des Semesters oder zum ersten Prüfungstermin (§ 10 Abs. 3 S. 1 dieser Ordnung) erbracht. ²Über Abweichungen davon entscheidet der oder die Prüfende in Absprache mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin.

§ 11

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen (zu § 25 Abs. 2 ASPO)

(1) Ist eine Modulprüfung, die aus zwei oder mehreren Teilleistungen besteht (vgl. Anlage II und Festlegung der Prüfungsform in Anlage III dieser Ordnung), gemäß der Modulnotenberechnung nach § 14 Abs. 2 dieser Ordnung nicht bestanden, so muss die Modulprüfung mit allen sie umfassenden Teilleistungen wiederholt werden.

(2) Einzelne Teilleistungen nicht bestandener Modulprüfungen verfallen.

(3) ¹Das Modul muss, sofern es zum ersten Prüfungstermin nicht bestanden wurde, zum zweiten Prüfungstermin wiederholt werden; § 10 Abs. 3 S. 3–5 dieser Ordnung gelten entsprechend. ²Ist das Modul erstmalig zum zweiten Prüfungstermin nicht bestanden, muss die Wiederholung zum nächstmöglichen ersten Prüfungstermin (in der Regel im übernächsten Semester) erfolgen. ³Die Anmeldung erfolgt automatisch.

(4) Über Abweichungen im Falle von mündlichen oder in Form von Referaten oder Hausarbeiten erbrachten Teilleistungen entscheidet der oder die Prüfende in Absprache mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin.

§ 12

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 3 und 4, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 2, Abs. 9 S. 2 und 3, Abs. 10–12 ASPO)

(1) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte zu einem Thema aus den in diesem Studien-

gang abgedeckten Lehrgebieten in der Lage sind.

(2) ¹Gemäß § 17 Abs. 5 S. 2 ASPO erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit nach erfolgreichem Abschluss aller Basispflichtmodule auf Antrag des oder der Studierenden. ²Es ist das vom Prüfungsamt bereitgestellte Formular zu verwenden.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen. ²Die Berechnung der Abgabefrist (§ 17 Abs. 12 ASPO) erfolgt gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfGBbg in Verbindung mit § 31 Abs. 1 u. 3 VwVfG u. §§ 187–193 BGB, wobei sämtliche Fristen und Termine auch in Fällen von § 31 Abs. 3 S. 2 sowie § 31 Abs. 5 VwVfG nicht auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag des Bundeslandes Brandenburg oder einen Sonnabend gelegt werden bzw. dort enden dürfen, sondern gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 VwVfG mit Ablauf des nächsten Werktages enden. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann nur in den durch § 17 Abs. 10, 11 ASPO vorgesehenen Fällen beantragt werden. ⁴Im Falle einer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss außer einem ärztlichen auch ein amtsärztliches Attest verlangen (§ 17 Abs. Abs. 11 S. 3 ASPO).

(4) Die zu beachtenden Anforderungen formeller Art richten sich nach § 17 Abs. 12 ASPO; Näheres legt der Erstgutachter fest.

(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Credits.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 14 ASPO bewertet. ²Die mögliche Auswahl bzw. Zuweisung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin erfolgt gemäß § 17 Abs. 4 ASPO. ³§ 17 Abs. 3 ASPO ist zu beachten.

§ 13

Täuschung

(zu § 21 Abs. 2 S. 1 ASPO)

¹Über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheiden die jeweiligen Prüfenden.

²Diese Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 14
Bewertung von Prüfungen
(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b, Abs. 5 S. 4 u.
Abs. 7 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungen wird durch die in § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b ASPO verwendete Punkteskala ausgedrückt.

(2) Sofern sich die Benotung eines Moduls aus mehreren benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der einzelnen benoteten Prüfungen nach § 23 Abs. 7 ASPO.

§ 15
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 26 Abs. 1 S. 1, S. 5 ASPO)

Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Basispflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.

§ 16
Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
(zu § 27 Abs. 2–4 ASPO)

Über das erfolgreich bestandene Studium wird den Studierenden mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.

§ 17
Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
(zu § 28 Abs. 2 u. 3 S. 1 ASPO)

¹Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder ist bzw. gilt die Masterprüfung gemäß § 28 Abs. 2 ASPO als „endgültig nicht bestanden“, ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden. ²Über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiums ergeht ein mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) Die Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ in der Fassung vom 06.07.2016 tritt mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

(3) Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Europäisches Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können bis 30. September 2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass diese studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Masterstudiengang Europäisches Wirtschaftsrecht in Verbindung mit der der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, auf sie angewandt wird. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in die vorliegende studiengangsspezifische Ordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung überführt.

(4) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen, werden nach folgender Maßgabe anerkannt:

a) im Fall, dass die Leistung unter der außer Kraft getretenen Ordnung Teilleistung oder Gegenstand eines Basispflichtmoduls war, nach der vorliegenden Ordnung nun aber Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist (oder umgekehrt), wird die Leistung für dasjenige Modul oder die Teilleistung anerkannt, das bzw. die die vorliegende

Ordnung für die entsprechende Leistung vorsieht;

b) im Fall, dass die Leistung unter der außer Kraft getretenen Ordnung Teil eines Basispflicht- oder Wahlpflichtmoduls war, nach der vorliegenden Ordnung nun aber nicht mehr Gegenstand eines Basispflicht- oder Wahlpflichtmoduls ist, wird die Leistung für das Modul bzw. die Teilleistung der vorliegenden Ordnung anerkannt, das oder die anstelle der jeweiligen Teilleistung bzw. des Moduls der vorangegangenen Ordnung getreten ist;

c) in sonstigen Fällen wird die Leistung für das Modul bzw. die Teilleistung anerkannt, das bzw. die mit der erbrachten Leistung die größte inhaltliche Vergleichbarkeit aufweist.

Anlage I

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Modultypen und ECTS –

Modultypen	Module
1) Vier Basispflichtmodule (BM) à 9 ECTS-Credits (= 36 ECTS-Credits)	BM 1: Europäische Wirtschaftsverfassung (9 ECTS-Credits) BM 2: Europäisches Wettbewerbsrecht (9 ECTS-Credits) BM 3: Europäisches Privatrecht (9 ECTS-Credits) BM 4: Die EU im globalen Handels- und Wirtschafts- verkehr (9 ECTS-Credits)
2) Wahlpflichtmodul (WM) à 9 ECTS-Credits	
3) Masterarbeit (MA) à 15 ECTS-Credits	

Anlage II

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Module und Studienverlaufsplan –

	SWS	Präsenzstunden	Selbststudium	Workloadstunden	ECTS
I. Basispflichtmodule (Wintersemester)					
1. Europäische Wirtschaftsverfassung					9
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2	30	105	135	4,5
EU-Grundrechte	2	30	105	135	4,5
2. Europäisches Wettbewerbsrecht					9
Europäisches Kartellrecht	2	30	105	135	4,5
Europäisches Beihilfenrecht	2	30	105	135	4,5
3. Europäisches Privatrecht					9
Europäisches Privatrecht	2	30	105	135	4,5
Europäisches Internationales Privatrecht	2	30	105	135	4,5
4. Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr					9
Wirtschaftsvölkerrecht	2	30	105	135	4,5
EU-Außenwirtschaftsrecht	2	30	105	135	4,5
II. Wahlpflichtmodul (Sommersemester)					
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Lauterkeits- und Markenrecht	2	30	60	90	3
EU-Prozessrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Arbeitsrecht	2	30	60	90	3
Europäisches (Wirtschafts-) Strafrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht	2	30	60	90	3

Tabellarische Gesamtübersicht:

	Leistung	SWS	Präsenzstunden	Selbststudium	Workloadstunden	ECTS
Studiengang		22	330	1470	1800	60
Wintersemester	Basispflichtmodule	16	240	840	1080	36
Sommersemester	Wahlpflichtmodul	6	90	180	270	9
	Masterarbeit			450	450	15

Anlage III

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Beschreibung der Module –

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/master/euwirtschaft/SPO-u_a/Beschreibung-der-Module.pdf